

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren des Friedhofszweckverbandes Gutweiler, für die Ortsgemeinden Gutweiler, Korlingen und Sommerau vom 09.01.2019

Die Verbandsversammlung des Friedhofszweckverbandes Gutweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.04.1997 und die hierzu ergangenen Nachtragssatzung vom 25.03.2010 außer Kraft.

Gutweiler, 09.01.2019

Anlage

Stellvertretender Vorsitzender

Gerhard Tholl



Friedhofsgebührensatzung vom 09.01.2019

Die Verbandsversammlung des Friedhofzweckverbandes Gutweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- | | |
|---|-----------|
| a) Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) Vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 700,00 € |
| c) Urnenreihengrab | 400,00 € |
| d) Rasengrab als Urnenreihengrab
(beinhaltet Rasenpflege und Grabplatte) | 2500,00 € |

II. Wahlgrabstätten

1. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für
- | | |
|-------------------------|---------|
| a) 2-stelliges Wahlgrab | 60,00 € |
| b) Je weitere Stelle | 30,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---------------------------|----------|
| a) Kindergrab | 200,00 € |
| b) Reihengrab | 600,00 € |
| c) Urnengrab | 250,00 € |
| d) Zweitbelegung Wahlgrab | 600,00 € |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

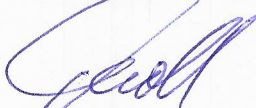
Die hierbei entstehenden Kosten und Ersatz von eventuellen Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| a) Für die Aufbewahrung einer Leiche | 100,00 € |
| b) Für Urnen gelten die gleichen Gebühren wie zu a) | |

Gutweiler, 09.01.2019

Stellvertretender Vorsitzender


Gerhard Tholl

